

Satzung
für die Übergangsheime der Stadt Rheine
für Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer
und ausländische Flüchtlinge
vom 16. Juni 1995

Geltende Satzung seit 1995	Neue Fassung ab 2018
Satzung für die Übergangsheime der Stadt Rheine für Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge vom 16. Juni 1995 INHALTSVERZEICHNIS § 1 Rechtsform und Zweckbestimmung § 2 Bestimmung der Übergangsheime § 3 Benutzungsverhältnis § 4 Benutzungsordnung § 5 Gebührenpflicht	Satzung für die Übergangsheime der Stadt Rheine für Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge vom _____ INHALTSVERZEICHNIS § 1 Rechtsform und Zweckbestimmung § 2 Bestimmung der Übergangsheime § 3 Benutzungsverhältnis § 4 Benutzungsordnung § 5 Gebührenpflicht

§ 6 Benutzungsgebühren

§ 7 Gebührenfestsetzung

§ 8 Gebührenerhebung und Fälligkeit

§ 9 Haftung

§ 10 Inkrafttreten

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) – SGV NW S. 2023 – des § 6 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) vom 21. März 1972 (GV NW S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 1994 (GV NW S. 1088) – SGV NW S. 24 – und – des § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 27. März 1984 (GV NW S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 1994 (GV NW S. 1087) –, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1994 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV NW S. 561) – SGV NW S. 610 –, hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 23. Mai 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 6 Benutzungsgebühren

§ 7 Gebührenfestsetzung

§ 8 Gebührenerhebung und Fälligkeit

§ 9 Haftung

§ 10 Inkrafttreten

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966)**, des § 6 des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) **vom 28. Februar 2003 (GV NRW 2003 S. 95)**, des § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) **vom 28. Februar 2003 (GV NRW 2003 S. 93)**, zuletzt geändert durch Gesetz vom **15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1156)** und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom **21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712)**, zuletzt geändert durch Gesetz vom **15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150)** hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung 1. Die Stadt Rheine unterhält Übergangsheime für Aussiedler, Spätaussiedler und Zuwanderer einerseits sowie Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge andererseits als jeweils eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (öffentliche Einrichtung). 2. Die Einrichtungen dienen der vorläufigen, erstmaligen Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern im Sinne des § 2 LAufnG und ausländischen Flüchtlingen im Sinne des § 2 FlüAG. 3. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Einrichtungen besteht nicht.	§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung 1. Die Stadt Rheine unterhält Übergangsheime für Aussiedler, Spätaussiedler, und Zuwanderer-einerseits sowie Übergangsheime und für ausländische Flüchtlinge andererseits als jeweils eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (öffentliche Einrichtung). 2. Die Einrichtungen dienen der vorläufigen, erstmaligen Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern im Sinne des § 2 LAufG und ausländischen Flüchtlingen im Sinne des § 2 FlüAG. 3. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Einrichtungen besteht nicht.
§ 2 Bestimmung der Übergangsheime Übergangsheime für Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge im Sinne dieser Satzung sind die durch Anerkennungsbescheid der Bezirksregierung Münster bezeichneten Unterkünfte und die gewidmeten sonstigen Unterkünfte.	§ 2 Bestimmung der Übergangsheime Übergangsheime für Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge im Sinne dieser Satzung sind die durch Anerkennungsbescheid der Bezirksregierung Münster bezeichneten Unterkünfte und die gewidmeten sonstigen Unterkünfte. den Bürgermeister gewidmeten Unterkünfte.

§ 3
Benutzungsverhältnis

1. Die Art und den Umfang der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen bestimmt der Stadtdirektor.
2. Der Stadtdirektor weist aufzunehmende Personen mit Einweisungs- und Gebührenbescheid unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Einrichtungen ein und beendet das Benutzungsverhältnis mit einem Aufhebungsbescheid.
3. Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn
 - a) die zugewiesene Unterkunft nicht mehr benutzt wird,
 - b) der Benutzer anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat,
 - c) der Benutzer nicht mehr zum berechtigten Personenkreis gehört,
 - d) der Benutzer die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert oder verhindert,

§ 3
Benutzungsverhältnis

1. Die Art und den Umfang der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen bestimmt der **Bürgermeister**.
2. Der **Bürgermeister** weist aufzunehmende Personen mit Einweisungs- und Gebührenbescheid unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Einrichtungen ein und beendet das Benutzungsverhältnis mit einem Aufhebungsbescheid.
3. Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn
 - a) die zugewiesene Unterkunft nicht mehr benutzt wird,
 - b) der Benutzer anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat,
 - c) der Benutzer nicht mehr zum berechtigten Personenkreis gehört,
 - d) der Benutzer die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert oder verhindert,

e) der Benutzer durch einen Verstoß gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung für die Übergangsheime für Aussiedler, Spätaussiedler und Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge der Stadt Rheine oder die Weisungen der Stadt Rheine dazu Anlass gibt. 4. Die Benutzer haben die Einrichtungen für Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge unverzüglich zu räumen, wenn: a) die Einweisung widerrufen wird, b) sie ihren Wohnsitz wechseln. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer hat die Kosten einer Räumung zu tragen. 5. Die Benutzer dürfen in dem ihnen zugewiesenen Übergangsheim keine anderen Personen aufnehmen. 6. Der Stadtdirektor kann bestimmten Besuchern das Betreten der Übergangsheime auf Zeit oder auf Dauer untersagen.	e) der Benutzer durch einen Verstoß gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung für die Übergangsheime für Aussiedler, Spätaussiedler, und Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge der Stadt Rheine oder die Weisungen der Stadt Rheine dazu Anlass gibt. 4. Die Benutzer haben die Einrichtungen für Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge unverzüglich zu räumen, wenn: a) die Einweisung widerrufen wird, b) sie ihren Wohnsitz wechseln. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer hat die Kosten einer Räumung zu tragen. 5. Die Benutzer dürfen in dem ihnen zugewiesenen Übergangsheim keine anderen Personen aufnehmen. 6. Der Bürgermeister kann bestimmten Besuchern das Betreten der Übergangsheime auf Zeit oder auf Dauer untersagen.
--	---

§ 4
Benutzungsordnung

Der Stadtdirektor erlässt für die Ordnung in den Einrichtungen für Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländischen Flüchtlinge eine Benutzungsordnung. Die Benutzer haben die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die Weisung der mit der Verwaltung/Betreuung der Einrichtungen beauftragten städt. Bediensteten zu befolgen.

§ 4
Benutzungsordnung

Der **Bürgermeister** erlässt für die Ordnung in den Einrichtungen für Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländischen Flüchtlinge eine Benutzungsordnung. Die Benutzer haben die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die Weisung der mit der Verwaltung/Betreuung der Einrichtungen beauftragten städt. Bediensteten zu befolgen.

§ 5
Gebührenpflicht

1. Die Stadt Rheine erhebt für die Benutzung der in §§ 1 und 2 genannten Einrichtungen Benutzungsgebühren zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Einrichtungen entstehenden Kosten.
2. Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Einrichtungen. Neben minderjährigen Benutzern haften deren Eltern bzw. sonstigen gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.
3. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der erstmaligen Nutzung der Einrichtung oder der möglichen Nutzung durch Genehmigung der Stadt Rheine. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen

§ 5
Gebührenpflicht

1. Die Stadt Rheine erhebt für die Benutzung der in §§ 1 und 2 genannten Einrichtungen Benutzungsgebühren zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Einrichtungen entstehenden Kosten.
2. Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Einrichtungen. Neben minderjährigen Benutzern haften deren Eltern bzw. sonstigen gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.
3. **Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, sind von der Gebührenpflicht befreit.**

Übergabe der Unterkunft an einen mit der Verwaltung oder Betreuung der Einrichtung beauftragten städtischen Bediensteten. 4. Beginnt oder endet die Unterbringung im Verlaufe eines Monats, so werden die Benutzungsgebühren tageweise berechnet. Die Gebührensätze für einen Tag entsprechen 1/30 der Benutzungsgebühr eines Monats. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als ein Tag berechnet.	4. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der erstmaligen Nutzung der Einrichtung oder der möglichen Nutzung durch Genehmigung der Stadt Rheine. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Verwaltung oder Betreuung der Einrichtung beauftragten städtischen Bediensteten. 5. Beginnt oder endet die Unterbringung im Verlaufe eines Monats, so werden die Benutzungsgebühren tageweise berechnet. Die Gebührensätze für einen Tag entsprechen 1/30 der Benutzungsgebühr eines Monats. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als ein Tag berechnet.
§ 6 Benutzungsgebühren 1. Für die Benutzung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Einrichtungen der Stadt Rheine werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. 2. Die Grundgebühr wird für die anteilige Grundflächen und Gemeinschaftsflächen der jeweiligen Einrichtung in Anlehnung an die Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (II.	§ 6 Benutzungsgebühren 1. Für die Benutzung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Einrichtungen der Stadt Rheine werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. 2. Die Grundgebühr wird für die anteilige Grundflächen und Gemeinschaftsflächen der jeweiligen Einrichtung in Anlehnung an die Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (II.

Berechnungsverordnung – II. BV) unabhängig von der tatsächlichen Personenbelegungszahl berechnet. 3. Die Verbrauchsgebühr umfasst anteilige Aufwendungen für Strom, Wasser, Heizung, Abwasser etc., die durch die Nutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung entstehen. Die Verbrauchsgebühren werden, gesondert für die jeweiligen Einrichtungen, entsprechend § 1 Absatz 1 und 2 auf der Basis der letztjährigen Verbrauchskosten in einer jährlichen Verbrauchsabrechnung ermittelt und entsprechend der voraussichtlichen durchschnittlich jährlichen Personenbelegung der Einrichtung pro Person als monatliche Pauschale zusammen mit der Grundgebühr erhoben. Voraussichtliche Veränderungen bei den künftigen Kosten, durchschnittliche Verbräuche pro Person oder Personenbelegungszahlen werden in dieser Personenkostenpauschale entsprechend berücksichtigt.	Berechnungsverordnung – II. BV) unabhängig von der tatsächlichen Personenbelegungszahl berechnet. 3. Die Verbrauchsgebühr umfasst anteilige Aufwendungen für Strom, Wasser, Heizung, Abwasser etc., die durch die Nutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung entstehen. Die Verbrauchsgebühren werden, gesondert für die jeweiligen Einrichtungen, entsprechend § 1 Absatz 1 und 2 auf der Basis der letztjährigen Verbrauchskosten in einer jährlichen Verbrauchsabrechnung ermittelt und entsprechend der voraussichtlichen durchschnittlich jährlichen Personenbelegung der Einrichtung pro Person als monatliche Pauschale zusammen mit der Grundgebühr erhoben. Voraussichtliche Veränderungen bei den künftigen Kosten, durchschnittliche Verbräuche pro Person oder Personenbelegungszahlen werden in dieser Personenkostenpauschale entsprechend berücksichtigt.
§ 7 Gebührenfestsetzung 1. Die Grundgebühren für die in den §§ 1 und 2 der Satzung für die Übergangsheime der Stadt Rheine genannten Einrichtungen werden je Quadratmeter	§ 7 Gebührenfestsetzung 1. Die Grundgebühren für die in den §§ 1 und 2 der Satzung für die Übergangsheime der Stadt Rheine genannten Einrichtungen werden je Quadratmeter

a) in den Einrichtungen für Aussiedler, Spätaussiedler und Zuwanderer mit 9,50 DM b) in den Einrichtungen für ausländische Flüchtlinge mit 9,50 DM festgesetzt. 2. Die monatliche Kostenpauschale pro Person beträgt: a) in den Einrichtungen für Aussiedler, Spätaussiedler und Zuwanderer: – 55,00 DM b) in den Einrichtungen für ausländische Flüchtlinge: – 85,00 DM. 3. Die jeweilige Höhe der Grund- und Verbrauchsgebühr werden den Benutzern durch einen Einweisungs- und Gebührenbescheid mitgeteilt. Die Bestimmungen des § 5 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.	a) in den Einrichtungen für Aussiedler, Spätaussiedler und Zuwanderer mit 9,50 DM b) in den Einrichtungen für ausländische Flüchtlinge mit 9,50 DM mit 7,97 Euro festgesetzt. 2. Die monatliche Kostenpauschale pro Person beträgt 65,69 Euro. a) in den Einrichtungen für Aussiedler, Spätaussiedler und Zuwanderer: – 55,00 DM b) in den Einrichtungen für ausländische Flüchtlinge: – 85,00 DM. 4. Die jeweilige Höhe der Grund- und Verbrauchsgebühr werden den Benutzern durch einen Einweisungs- und Gebührenbescheid mitgeteilt. Die Bestimmungen des § 5 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
§ 8 Gebührenerhebung und Fälligkeit 1. Die Benutzungsgebühren und Verbrauchsgebühren sind bis zum dritten Werktag nach Zugang des	§ 8 Gebührenerhebung und Fälligkeit 1. Die Benutzungsgebühren und Verbrauchsgebühren sind bis zum dritten Werktag nach Zugang des

Gebührenbescheides und in der Folgezeit bis zum dritten Werktag eines jeden Kalendermonates im voraus an die Stadtkasse Rheine zu entrichten. 2. In Härtefällen kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Näheres regelt die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung, Freistellung und Erlass von Forderungen und Abgaben der Stadt Rheine sowie über die Aussetzung und Vollziehung von Bescheiden über die Festsetzung öffentlicher Abgaben. 3. Vorübergehende Abwesenheit von eingewiesenen Personen entbindet nicht von der Gebührenpflicht. Die Gebühr wird unabhängig von der Anerkennung der jeweiligen Einrichtung durch die Bezirksregierung erhoben. 4. Ist eine vorläufige Unterbringung außerhalb einer öffentlichen Einrichtung notwendig, so ist die Stadt Rheine berechtigt, auch eine höhere Benutzungsgebühr, entsprechend der tatsächlich entstehenden Kosten, zu erheben.	Gebührenbescheides und in der Folgezeit bis zum dritten Werktag eines jeden Kalendermonates im Voraus an die Stadtkasse Rheine zu entrichten. 2. In Härtefällen kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Näheres regelt die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung, Freistellung und Erlass von Forderungen und Abgaben der Stadt Rheine sowie über die Aussetzung und Vollziehung von Bescheiden über die Festsetzung öffentlicher Abgaben Rahmenleitlinie „Organisation des Rechnungswesens“. 3. Vorübergehende Abwesenheit von eingewiesenen Personen entbindet nicht von der Gebührenpflicht. Die Gebühr wird unabhängig von der Anerkennung der jeweiligen Einrichtung durch die Bezirksregierung erhoben. 4. Ist eine vorläufige Unterbringung außerhalb einer öffentlichen Einrichtung notwendig, so ist die Stadt Rheine berechtigt, auch eine höhere Benutzungsgebühr, entsprechend der tatsächlich entstehenden Kosten, zu erheben.
---	--

**§ 9
Haftung**

Die Benutzer haften für Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig in der öffentlichen Einrichtung verursachen. Näheres hierzu regelt die Benutzungsordnung.

**§ 9
Haftung**

Die Benutzer haften für Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig in der öffentlichen Einrichtung verursachen. Näheres hierzu regelt die Benutzungsordnung.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Übergangsheime der Stadt Rheine für Aussiedler und Asylbewerber vom 24. September 1991, geändert durch Beschluss vom 16. Juni 1992, außer Kraft.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **1. Januar 2018** in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Satzung für die Übergangsheime der Stadt Rheine für Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge vom 16. Juni 1995 außer Kraft.**